

Anarchistische Pogo-Partei

Deutschlands

Darmkrebszelle

Satzung

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

1. Der Kreisverband führt den Namen „Anarchistische Pogo-Partei Deutschlands Krebszelle Darmstadt“, Kurzbezeichnung „APPD Darmkrebszelle“.
2. Der Kreisverband ist regionale Gliederung der Landespartei „Anarchistische Pogo-Partei Deutschlands Landesverband Hessen“ und der Bundespartei „Anarchistische Pogo-Partei Deutschlands“.
3. Tätigkeitsgebiet des Kreisverbands ist der Bundestagswahlkreis Darmstadt (186).

§2 Grundsätze

1. Die Satzung der Landespartei hat Vorrang vor dieser Satzung.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der APPD Darmstadt kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr selbstständig vollendet hat, Mitglied der APPD Deutschland ist, und sich zur Satzung der APPD Darmstadt bekennt.
2. Die Mitgliedschaft in anderen Parteien und Vereinen ist einer allgemeinen Aufnahme in die APPD Darmstadt nicht hinderlich, ebenso wenig wie Schwachsinn, Deblilität oder Altersstarrsinn. Vor der APPD sind alle Menschen gleich.
3. Antrag auf Aufnahme in die APPD Darmstadt ist schriftlich an den Vorstand der APPD Darmstadt zu stellen. Ebenfalls habt ihr die Möglichkeit, Euren Aufnahmeantrag mit Hilfe medialer Techniken (Video/Tonband/CD/Compactcassette/MP3/MP4) zu übermitteln oder in Gegenwart zweier Vorstandsmitglieder zu Protokoll zu geben.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand unter Berücksichtigung aller ihm zugetragenen Informationen über die Kandidaten.
5. Da die APPD Darmstadt sich als Elite verantwortungsbewusster Pogo-Anarchisten in Deutschland versteht, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die APPD Darmstadt. Ablehnungen von Bewerbern müssen daher nicht begründet werden.
6. Durch Beschluss, der im Sitzungsprotokoll festgehalten wird, gilt der Bewerber oder die Bewerberin als aufgenommen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Mitgliedschaft werden das Recht und die Pflicht erworben, sich an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der APPD zu unterstützen.
2. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der APPD Hessen in der jeweils gültigen Fassung, des weiteren wird für die Mitgliedschaft in der APPD Darmstadt ein Mitgliedsbeitrag von 5 Euro pro Monat fällig.
3. Alle ordentlichen Kamernossen und Kamernossinnen haben gleiches Stimmrecht, welches, unabhängig vom jeweiligen Intelligenz- oder Rückverdummungsgrad, mit Ausnahme von der Verabschiedung von Wahlvorschlägen bei Aufstellungsversammlungen, schriftlich übertragbar ist. Einer Person darf maximal eine Stimme übertragen werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand erklärt werden, es erfolgt keine Rückerstattung der geleisteten Beiträge. Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft entfallen mit Abgabe der Austrittserklärung.
3. Kamernossen und Kamernossinnen können aus der APPD Darmstadt ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich der Satzung, den Zwecken oder Zielen der APPD oder der APPD Darmstadt zuwiderhandeln oder die Ehren- und Vorstandsmitglieder öffentlich in ihrem Ansehen herabwürdigen. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn fällige Mitgliedsbeiträge mehr als drei Monate nicht gezahlt wurden. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Das ausgeschlossene Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch gegen den Ausschluss einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§6 Die Rituale der APPD Darmstadt

1. Unser Krebszellenmaskottchen ist ein Tumor namens Ái xìbāo (癌细胞).
2. Die APPD empfiehlt allen Kamernossen und Kamernossinnen, im Sinne der Vertiefung von Sinn und Zweck der Pogo-Anarchie das wiederholte und intensive Studium pogo-anarchistischer Schriften, von Hefromanen und Comics sowie das vitalisierende Aufsingen der Parteihymne. Auch der soziale Kontakt mit Kamernossen und Kamernossinnen durch Teilnahme am pogo-kulturellen Miteinander dient dem politischen Vorwärtskommen der APPD.

3. Zur Begrüßung von Kamernossinnen und Kamernossen rät die APPD Darmstadt zu ihrem offiziellen Gruß, wozu die geballte linke Faust zum Kopf (etwa zwischen Auge und Ohr) geführt wird. Wahlweise kann man „Ái xì Ái xì Ái xìbāo“ oder das klassische „Fick Heil“ dazu sagen. Der Gruß der APPD Darmstadt wird auch beim Mitsingen der APPD Hymne empfohlen.

§7 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Vorstandes sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschliebungen.
2. Sie soll vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung fristgemäß im Sinne des Absatzes 8 einberufen werden.
3. Der Vorstand wird gemäß §9 Absatz 1 in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt. Die Jahreshauptversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen im dritten Quartal des Jahres einberufen werden. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und wählt eine Versammlungsleitung und einen Protokollführer. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt, auf die Satz 2 anzuwenden ist.
4. Wahlen des Vorstandes und andere Personalentscheidungen sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Abstimmungen über Wahlvorschläge zu Volksvertretungen sind geheim.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Entscheidungen abgesehen von §9 Absatz 1 sowie §13 mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und ist solange beschlussfähig, wie die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an ihr teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Versammlung ein zu berufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese neue Versammlung zur selben Sache ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich schriftlich einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich mit dem Vorschlag einer Tagesordnung beantragt wird.

7. Alle Anwesenden haben auf der Mitgliederversammlung Antrags- und Rederecht, sofern es die Versammlung nicht anders beschließt. Stimmberechtigt sind Mitglieder.
8. Fristgemäße Einladung zur Mitgliederversammlung im allgemeinen bedeutet, dass sie mindestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung erfolgt ist. Sind Vorstandswahlen oder Satzungsänderungen Gegenstand der Mitgliederversammlung, beträgt die Einberufungsfrist 28 Kalendertage. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
9. Für innerparteiliche Funktionen, wie Vorstand u.ä. sind nur solche Mitglieder wählbar, die persönlich anwesend sind oder ihre Kandidatur schriftlich begründen

§9 Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit endet mit den darauf folgenden Neuwahlen. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer drei Viertel der Stimmen auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit möglich, sofern die Abwahl bei der Einladung auf der Tagesordnung angekündigt worden ist.
2. Der Vorstand leitet den Kreisverband. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Kreisverbands. Er führt dessen Geschäfte nach Gesetz sowie nach den Beschlüssen der Bundespartei. Er vertritt den Kreisverband gemäß § 26 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nicht die Mitgliederversammlung die Satzung um abweichende Regelungen ergänzt.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden, Krebszellenintern „Alphakevin“ genannt.
 - dem stv. Vorsitzenden, Krebszellenintern „APPDruide“ genannt.
 - dem Schatzmeister, Krebszellenintern „Goldesel“ genannt.
 - dem 1. Beisitzer, Krebszellenintern „Bangert“ genannt.
 - dem 2. Beisitzer, Krebszellenintern „Muffel“ genannt.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
5. Der Vorstand hat alle zwei Wochen eine Sitzung, bei der auch Mitglieder anwesend sein dürfen die nicht dem Vorstand angehören und an Entscheidungsprozessen beteiligt sein können. Der Vorstand darf sich jeder Zeit zu außerordentlichen Vorstandssitzungen entschließen, über die er die Mitglieder nicht informieren muss.

6. Sollte durch den Rücktritt eines Vorstandsmitglieds die Mindestmitgliederzahl von drei unterschritten werden, so verbleibt dieses bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

§10 Parteikasse

1. Die Parteikasse des Kreisverbandes wird vom Schatzmeister geführt.
2. Die Hauptmitgliedsbeiträge werden an die Parteikasse des Landesverbands entrichtet, die Zusatzbeiträge (5 Euro/Monat) werden an den Schatzmeister der APPD Darmstadt gezahlt.
3. Der Schatzmeister ist dem Vorstand gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft über die Finanzsituation zu geben. Auf der Jahreshauptversammlung ist der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben.
4. Die Prüfung der Kassenführung obliegt den übrigen Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich. Sie berichten der Jahreshauptversammlung.
5. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung für das Finanzwesen des abgelaufenen Geschäftsjahres.

§11 Ausgaben

1. Der Schatzmeister hat das Zugriffsrecht auf die Parteikasse des Kreisverbands. Im Falle der Verhinderung übt der Vorsitzende diese Berechtigung aus und erstattet dem Schatzmeister zu gegebener Zeit Bericht.
2. Kreditaufnahmen dürfen ausschließlich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung getätigt werden.
3. Der Schatzmeister kann die Finanzen betreffende Entscheidungen der Mitgliederversammlung übertragen, die hierüber mit absoluter Mehrheit entscheidet.

§12 Haftung

1. Die persönliche Haftung des Vorstands ist nach §54 BGB ausgeschlossen. Für Schulden der Partei ist kein Mitglied der APPD Darmstadt haftbar, sondern nur das Vermögen des Kreisverbands und es sollen in allen Verträgen, die vom Vorstand der APPD Darmstadt abgeschlossen werden, diesbezügliche Bestimmungen aufgenommen werden. Kein nicht ausdrücklich dazu ermächtigtes Parteimitglied darf Rechtsgeschäfte im Namen der APPD Darmstadt abschließen.

§13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden auf einer Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Kreisverbandsmitglieder beschlossen, wenn die Satzungsänderung fristgemäß in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

Diese Satzung tritt am 01. April 2022 in Kraft. Vorhergehende Satzungen treten hierdurch außer Kraft.